

Niederschrift
über die Sitzung des Ortsgemeinderates der
Ortsgemeinde Todenroth von Dienstag, dem 20.11.2024

Anwesenheit:

Gerd Dietrich
Carsten Neuls
Oliver Paffenholz
Sebastian Paffenholz
Thomas Stumm
Sascha Zimmer
Udo Zimmer

Entschuldigt fehlten:

Ferner anwesend:

Jochem Prämassing zu Top 3

Beginn der Sitzung: 19:32 Uhr

Ende der Sitzung: 23:04 Uhr

Vor Einstieg in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben war. Einwände wurden nicht erhoben.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift der Sitzung vom 2. Juli 2024
3. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2025
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Beschluss über die Entlastung
5. Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
6. Unterrichtung und Verschiedenes

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt

2. Niederschrift der Sitzung vom 2. Juli 2024

Es lagen keine Beanstandungen gegen die Niederschrift vom 2. Juli vor.

3. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2025

Nach dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 betragen die

Nettoerträge	21.800,00 €
Nettoaufwendungen	11.900,00 €

Es verbleibt somit ein **Überschuss** von **9.900,00 €**.

Der Ortsgemeinderat stimmt nach Vortrag dem Forstwirtschaftsplan 2025 zu.

Maßnahmen, für die ein Zuschuss des Landes vorgesehen ist, dürfen erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt der die Zuweisung bewilligt wurde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Beschluss über die Entlastung

1. Der Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Todenroth wurde am 23.10.2024 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und mit folgenden Ergebnissen festgestellt:
 1. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 1.006.750,78 €.
 2. Die Kapitalrücklage weist einen Betrag von 854.366,39 € auf. Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf -32.606,32 €. Damit ist die Ergebnisrechnung nicht ausgeglichen.
 3. Der Ausgleich der Finanzrechnung ist mit einem Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten von -27.403,38 € nicht gewährleistet.

Der Jahresabschluss 2023 liegt jedem Ratsmitglied vor. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes 2023 ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt, den Jahresabschluss in der

vorgelegten Form festzustellen und dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten Entlastung zu erteilen.

2. Der Jahresabschluss 2023 zum 31.12.2023 wird in der vorgelegten Form festgestellt (§ 114 Abs. 1, S. 1 GemO).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO). Soweit Übertragungen von Haushaltsermächtigungen gem. § 17 GemHVO erfolgt sind, stimmt der Ortsgemeinderat diesen zu.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja, - Nein, - Enthaltungen

3. Dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja, - Nein, - Enthaltungen

An den Beratungen und Abstimmungen nahmen der Ortsbürgermeister, der 1. Beigeordnete sowie das Ratsmitglied Udo Zimmer wegen Ausschlussgründen nach § 22 GemO nicht teil. Den Vorsitz führte das älteste anwesende Ratsmitglied

5. Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025

Die Reform der Grundsteuer befindet sich auf der Zielgeraden. Die Mitteilungen über die Festsetzung der neuen Grundsteuermessbeträge vom Finanzamt liegen fast vollständig vor. Ab dem 01.01.2025 muss die Grundsteuer auf Grundlage der neuen Messbeträge erhoben werden.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde immer wieder von dem Begriff der „Aufkommensneutralität“ gesprochen. Es besteht aber weder eine gesetzliche noch eine richterliche Verpflichtung die „neue“ Grundsteuer „aufkommensneutral“ umzusetzen.

Bei den „Proberechnungen“ zeigt sich, dass das Gros der Gemeinden im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg keine Änderung ihrer Hebesätze herbeiführen muss. Bei der Grundsteuer A wird es bei gleichbleibenden Hebesätzen gegenüber dem Jahr 2024 zwar überwiegend zu geringen Verlusten kommen, da die Gebäude der landwirtschaftlichen Betriebe nun der Grundsteuer B zugeordnet werden. Da das Aufkommen der Grundsteuer A aber ohnehin eher gering ist, kann dies nach Auffassung der Verwaltung vorerst vernachlässigt werden.

Bei der Grundsteuer B liegen die meisten Gemeinden mit dem Aufkommen nach den neuen Messbeträgen nur knapp unter oder über dem bisherigen Aufkommen. Auch hier muss nach Auffassung der Verwaltung, auch im Hinblick

auf die Nivellierungssätze im Rahmen des Finanzausgleichs, zunächst nicht nachgesteuert werden.

In einigen wenigen Gemeinden kommt es hingegen aber zu nennenswerten Verschiebungen, da die neuen Messzahlen für Geschäftsgrundstücke nach dem vom Land Rheinland-Pfalz gewählten Bundesmodell zu einem stark reduzierten Grundsteueraufkommen für Geschäftsgrundstücke führen. Das würde in Gemeinden mit großflächigen Gewerbebetrieben beim Versuch „aufkommensneutral“ zu bleiben zu einem unverhältnismäßigen Anstieg der Hebesätze und damit einhergehend zu einer Mehrbelastung von Wohngrundstücken führen. Daher empfiehlt die Verwaltung, auch diesen Gemeinden bei der Grundsteuer B im Rahmen der Hebesatzsatzung zunächst bei den Hebesätzen des Vorjahres zu verbleiben.

Da die Gemeinde durch den vorliegenden Doppelhaushalt 2024/2025 bereits über eine Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2025 entschieden hat, muss der Gemeinderat keine Hebesatzsatzung erlassen um die Steuern auf Basis der neuen Messbeträge zu Jahresbeginn 2025 veranlagen zu können.

Der Ortsgemeinderat nimmt die neue Rechtslage mit den neuen Messbeträgen zur Festsetzung der Grundsteuern zur Kenntnis. Aufgrund der bereits vorliegenden Haushaltssatzung für das Jahr 2025 besteht zunächst kein Handlungsbedarf. Gegebenenfalls muss man aber im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2025 eine Veränderung der Hebesätze vornehmen. Die Verwaltung wird hier, falls erforderlich, zu Beginn des kommenden Jahres auf die Gemeinde zukommen.

6. Unterrichtung und Verschiedenes

a. Computer Gemeinde

Aufgrund der Umstellung des Systems in der Verwaltung (Stichwort E-Akte) wird derzeit keine gemeinsame Anschaffung von Geräten (Computer/Tablet) über die Verbandsgemeinde stattfinden. Der Bürgermeister wird sich nach einem geeigneten Gerät umsehen und ein solches kaufen, da der alte Gemeinderechner in die Jahre gekommen ist.

b. Sankt Martin

Die Wiedereinführung des Sankt Martin Umzuges war ein voller Erfolg. Nachdem in diesem Jahr Kludenbach an der Reihe war, wird im nächsten Jahr Todenroth den Umzug durchführen. Über die Umzugsstrecke wird sich jedes Ratsmitglied Gedanken machen.

c. Singen unterm Weihnachtsbaum

Das Singen unter Weihnachtsbaum wird nicht wie zunächst geplant in Todenroth stattfinden.

d. Weihnachtsbaum der Gemeinde

Der Weihnachtsbaum der Gemeinde wird am 30.11. gestellt. Eine Info bezüglich des Schmückens an die Eltern der Kinder im Dorf wird durch den OB erfolgen.

e. OB-Dienstversammlung Kreis und VG

Der Bürgermeister berichtet von den Veranstaltungen

f. Arbeitseinsatz

Letzte Details für den Arbeitseinsatz am kommenden Samstag wurden besprochen

g. Bank

Für den Friedhof und die Grillhütte sollen neue Bänke angeschafft werden. Der Bürgermeister prüft die Kosten und die Möglichkeit der Anschaffung über eine Spende.

Der Ortsbürgermeister schließt die Sitzung um 23:04 Uhr.